



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-380-000204

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Beschleunigung der Gerichtsverfahren in den Fällen gefordert, in denen erbrechtliche Pflichtteilsansprüche gegen alte, kranke und unter Betreuung stehende Personen geltend gemacht werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger als Pflichtteilsberechtigter ggf. trotz eines Obsiegens im gerichtlichen Verfahren auf seinen Kosten sitzen bleiben würde, wenn der Beklagte vor Abschluss des Verfahrens versterbe und sein Vermögen zwischenzeitlich aufgebraucht sei. Dies sei insbesondere bei Stufenklagen in Pflichtteilsverfahren der Fall. Auch bestehe die Gefahr, dass bei langer Verfahrensdauer zwischenzeitlich Zeugen versterben, bevor sie vernommen wurden. Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 49 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 57 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass es zu den Grundsätzen des deutschen Zivilrechts und zum allgemeinen Lebensrisiko gehört, dass der Kläger seinen Anspruch trotz Obsiegens im Verfahren nicht realisieren kann, weil der Beklagte zahlungsunfähig war oder im



Laufe des Verfahrens geworden ist. Dazu gehört auch das Risiko, trotz Obsiegens die Gerichtskosten sowie die Vergütung des eigenen Rechtsanwalts nicht erstattet zu bekommen.

Tatsächlich können die in der Eingabe angesprochenen Stufenklagen in Pflichtteilsverfahren eine längere Zeit in Anspruch nehmen, gerade auch wegen der isolierten Anfechtbarkeit der jeweiligen Teilurteile auf Auskunftserteilung und Leistung. Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass der Kläger durchaus prozessuale und materiell-rechtliche Möglichkeiten hat, die Erhebung einer Stufenklage zu vermeiden oder seine Ansprüche (vorläufig) zu sichern:

So kann der Kläger zur vorläufigen Sicherung der verfolgten Pflichtteilsansprüche (§ 2303 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) sowie des Anspruchs auf Erstattung der Kosten des Rechtsstreits den Arrest gegen den Beklagten beantragen (§§ 916 ff. der Zivilprozessordnung – ZPO). Dabei muss die Höhe des zu sichernden Anspruchs ggf. geschätzt werden. Sofern der Erbe gegenüber dem Nachlassgericht ein Verzeichnis der Nachlassgegenstände eingereicht oder Angaben zum Wert des Nachlasses gemacht hat, kann der Pflichtteilsberechtigte Einsicht in die Nachlassakte nehmen, die bei dem Nachlassgericht geführt wird (§ 13 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Auch kann der Kläger Einsicht in das Grundbuch nehmen, um Informationen über Grundstücke und mittelbar deren Wert zu erlangen (§ 12 Absatz 1 Satz 1 der Grundbuchordnung). Als Arrestgrund kommt insbesondere ein verschwenderisches oder unlauteres Verhalten des Schuldners in Frage. Wird der Arrestbefehl erlassen, können Gegenstände und Forderungen des Schuldners vorläufig gepfändet werden (§ 930 Absatz 1 ZPO).

Im Erbrecht bestehen darüber hinaus besondere Schutzvorschriften für Personen, denen Ansprüche gegen den Erben zustehen (sogenannte Nachlassgläubiger). Sie können die Anordnung der Nachlassverwaltung beantragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Befriedigung der Nachlassgläubiger aus dem Nachlass durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird. Mit der Anordnung der Nachlassverwaltung verliert der Erbe die Befugnis, den Nachlass zu verwalten und über ihn zu verfügen (§ 1984 Absatz 1 Satz 1 BGB). Die Anordnung der Nachlassverwaltung



bewirkt die Trennung der Erbmasse von dem Vermögen des Erben, so dass Gläubiger des Erben keinen Zugriff auf den Nachlass haben.

Was die in der Petition dargestellte Gefahr eines Versterbens des Erben anbelangt, so ist zu bedenken, dass in solchen Fällen das Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) übergeht. Die Erben treten in die „rechtlichen Fußstapfen“ des Erblassers, sowohl hinsichtlich der Rechte als auch der Pflichten. Das bedeutet, dass auch die Schulden und Verbindlichkeiten auf die Erben übergehen (sogenannte Universalsukzession). Die Erbschaft kann ausgeschlagen werden (§ 1942 Absatz 1 BGB). Schlagen alle zur Erbschaft berufenen Personen aus, greift das gesetzliche Erbrecht des Staates (§ 1936 BGB). Grundsätzlich haftet der Staat auch für Nachlassverbindlichkeiten, wobei die Möglichkeit besteht, die Haftung auf den Nachlass zu beschränken.

Verstirbt eine Partei während eines laufenden Verfahrens, tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis das Verfahren durch die Rechtsnachfolger aufgenommen wird (§ 239 Absatz 1 ZPO). Wird die Aufnahme des Verfahrens verzögert, so sind auf Antrag des Gegners die Rechtsnachfolger zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache zu laden (§ 239 Absatz 2 ZPO). War die Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten, tritt eine Unterbrechung nicht ein, das Gericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen (§ 246 Absatz 1 ZPO). Dies kann zwar zu einer (weiteren) Verzögerung des Verfahrens führen, die Verhandlung muss jedoch nicht wiederholt werden. Vielmehr ist der Rechtsnachfolger an die bisherigen Ergebnisse des Verfahrens sowie Prozesshandlungen des Erblassers gebunden.

Soweit in der Eingabe die Gefahr angeführt wird, dass ein Zeuge, auf dessen Aussage eine Partei angewiesen ist, vor der Vernehmung verstirbt, verweist der Ausschuss auf die Möglichkeit, ein „Selbständiges Beweisverfahren“ zu beantragen (vgl. § 485 Absatz 1 ZPO). Danach kann vorzeitig unter anderem die Vernehmung von Zeugen angeordnet werden, wenn zu besorgen ist, dass das Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird. Bei Zeugen ist dies bei hohem Alter, dem Verlust der Erinnerungsfähigkeit oder schwerer Krankheit anerkannt.



Im Übrigen macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass im Zivilprozessrecht bereits ein allgemeiner, für alle Verfahren geltender Beschleunigungsgrundsatz bzw. die sogenannte Konzentrationsmaxime gilt. Der Grundsatz hat in einer Vielzahl von Vorschriften Niederschlag gefunden, die das Gericht und die Parteien dazu veranlassen sollen, den Rechtsstreit möglichst schnell abzuschließen, freilich ohne Gesichtspunkte außer Acht zu lassen, die für die Entscheidung relevant sind (siehe etwa § 271 Absatz 1, § 272 Absatz 1, Absatz 2, §§ 273, 275 Absatz 2, § 358a ZPO).

Bei unangemessen langer Verfahrensdauer können im Einzelfall schließlich unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungsansprüche in Betracht kommen (vgl. §§ 198 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes). Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritten. Eine generelle Festlegung, wann ein Verfahren unverhältnismäßig lange dauert, ist nicht möglich, zumal die Zügigkeit von Verfahren kein absoluter Wert ist, sondern stets im Zusammenspiel mit den übrigen Verfahrensgrundsätzen und dem Interesse an einer gründlichen Bearbeitung durch das Gericht zu sehen ist (Bundestags-Drucksache 17/3802, Seite 18).

Nach alldem hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage insgesamt für sachgerecht und unter Berücksichtigung schützenswerter Belange von Pflichtteilgläubigern auch für angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er folglich nicht. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.